



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Natascha Kohnen SPD**
vom 02.08.2023

Sperrung der Heubrücke Schrobenhausen

Die in Schrobenhausen (OT Hörzhausen) gelegene sog. Heubrücke über die Paar ist bereits seit circa fünf Jahren aufgrund von Einsturzgefährdung gesperrt. Diese Sperrung ist zum Nachteil der ortsansässigen Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Felder nur noch über größere Umwege erreichen, sowie zum Nachteil der im Umkreis wohnenden Bürgerinnen und Bürger, die den Weg über die Brücke früher nutzten, um das auf der anderen Seite der Paar gelegene Naherholungsgebiet zu erreichen.

Laut Auskunft des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt, Eigentümer der Heubrücke (Schreiben vom 27.06.2022, Flst 1613/8 Gmkg. Hörzhausen, Gmde. Schrobenhausen). Insofern wäre es Aufgabe des Freistaates, eine nutzbare Querungsmöglichkeit sicherzustellen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Erkennt die Staatsregierung an, dass sie Eigentümer der Heubrücke ist? | 2 |
| 1.2 | Falls nein, auf welcher Grundlage widerspricht die Auffassung der Staatsregierung der unten genannten Auskunft des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung? | 2 |
| 2.1 | Sind Maßnahmen geplant, um eine Überquerung der Paar über die Heubrücke wieder zu ermöglichen? | 2 |
| 2.2 | Falls ja, wann sollen diese Maßnahmen begonnen und beendet werden? | 2 |
| 2.3 | Falls nein, warum sind aktuell keine Maßnahmen geplant? | 2 |
| 3. | Falls Frage 2.2 bejahend beantwortet wird, für welche Tonnage wird ein Ersatzbau bzw. die sanierte Brücke ausgelegt? | 3 |
| 4.1 | Inwiefern beteiligt sich der Freistaat dann an Unterhalt und ggf. Abriss der Brücke, falls dieser notwendig sein sollte? | 3 |
| 4.2 | Welche Maßnahmen sind stattdessen geplant, um den Landwirtinnen und Landwirte kurz- und langfristig den Zugang zu ihren Feldern sicherzustellen? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16.08.2023

1.1 Erkennt die Staatsregierung an, dass sie Eigentümer der Heubrücke ist?

Es kann nicht mehr nachvollzogen werden, wer die Brücke ursprünglich errichtet hat; Plan- und Genehmigungsunterlagen aus der Bauzeit liegen nicht vor.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wurde die Brücke weder vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamtsamt Ingolstadt, errichtet noch befindet sie sich im Eigentum des Freistaates Bayern.

1.2 Falls nein, auf welcher Grundlage widerspricht die Auffassung der Staatsregierung der unten genannten Auskunft des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung?

Recherchen der Stadt Schrobenhausen ergaben, dass weder die Brücke selbst noch der südlich angrenzende Flurweg öffentlich gewidmet sind. Es handelt sich demnach um eine private Zufahrt, die lediglich der Erschließung privater landwirtschaftlicher Grundstücke dient.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gehören zu Straßen insbesondere Brücken. Träger der Straßenbaulast sind gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Nach Einschätzung der Staatsregierung liegt damit die Baulast der Brücke beim Träger der Straßenbaulast, d. h. bei den betroffenen Grundstückseigentümern selbst.

Der Freistaat Bayern ist lediglich Eigentümer der Wasserfläche der Paar (Fl. Nr. 1613/8 Gemkg. Hörzhausen). Hieraus ist jedoch keine Unterhaltspflicht für die über das Gewässer führende Brücke abzuleiten. Abgesehen vom Mittelpfeiler steht nämlich die Brücke (Fundamente) auf keinem staatlichen Gewässergrundstück, sondern auf den anliegenden privaten Grundstücken.

2.1 Sind Maßnahmen geplant, um eine Überquerung der Paar über die Heubrücke wieder zu ermöglichen?

Es sind vonseiten des Freistaates Bayern keine Maßnahmen geplant.

2.2 Falls ja, wann sollen diese Maßnahmen begonnen und beendet werden?

Es sind wie in der Antwort zu Frage 2.1 erläutert keine Maßnahmen geplant.

2.3 Falls nein, warum sind aktuell keine Maßnahmen geplant?

Wie in der Antwort zu Frage 1.1 ausgeführt befindet sich die Brücke nicht im Eigentum des Freistaates Bayern.

Die Brücke wurde weder vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, errichtet noch wird sie vom örtlichen Wasserwirtschaftsamt genutzt bzw. benötigt. Maßnahmen zur Unterhaltung bzw. zum Neubau der Brücke liegen somit weder im Interesse noch in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern.

3. Falls Frage 2.2 bejahend beantwortet wird, für welche Tonnage wird ein Ersatzbau bzw. die sanierte Brücke ausgelegt?

Es sind vonseiten des Freistaates Bayern keine Maßnahmen geplant.

4.1 Inwiefern beteiligt sich der Freistaat dann an Unterhalt und ggf. Abriss der Brücke, falls dieser notwendig sein sollte?

Wie in der Antwort zu Frage 2.3 erläutert liegen weder die Unterhaltung noch ein Abriss/Neubau der Brücke im Interesse und in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern.

Laut aktueller Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt war Anfang dieses Jahres bereits von der Stadt Schrobenhausen ein Abbruch der Brücke geplant. Dieser kam jedoch bisher nicht zur Ausführung, da die Untere Naturschutzbehörde ein Genehmigungserfordernis sieht.

4.2 Welche Maßnahmen sind stattdessen geplant, um den Landwirtinnen und Landwirten kurz- und langfristig den Zugang zu ihren Feldern sicherzustellen?

Alternativ können die Wiesenflächen über eine ca. 700 m östlich gelegene Straßenbrücke sowie einen bestehenden Feldweg südlich der Paar beim Sportheim an der Peutenhausener Straße angefahren werden. Diese Zufahrt wird auch derzeit bereits als Zuwegung zu den Grundstücken genutzt. Die Wegenutzung im Bereich der Brücke und im weiteren Verlauf südlich der Paar ist rechtlich nicht geregelt, d. h. es erfolgte keine Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg durch die Stadt Schrobenhausen. Die Wegeflächen sind Bestandteil der jeweiligen Grundstücke.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.